

**Vorstand**

Oliver Porr (Vorsitzender)  
Michael Kohl  
Mario Liebermann  
Dr. Joachim Seeler  
Reiner Seelheim  
Dr. Torsten Teichert  
Gert Waltenbauer

**Hauptgeschäftsführer**

Rechtsanwalt Eric Romba

# Satzung des VGF Verband Geschlossene Fonds e.V.

**VGF**

Verband Geschlossene  
Fonds e.V.

[www.vgf-online.de](http://www.vgf-online.de)

**Geschäftsstelle Berlin**

Georgenstraße 24  
10117 Berlin  
T +49 (0) 30. 31 80 49 00  
F +49 (0) 30. 32 30 19 79  
[kontakt@vgf-online.de](mailto:kontakt@vgf-online.de)

**Büro Brüssel**

47 - 51 rue du Luxembourg  
1050 Brüssel  
T +32 (0) 2. 550 16 14  
F +32 (0) 2. 550 16 17  
[contact@vgf-online.eu](mailto:contact@vgf-online.eu)

**Vereinsregisternummer**

23527 Nz  
Amtsgericht Berlin -  
Charlottenburg

**Steuernummer**

27/620/52261

**Partner des BSI**

Bundesvereinigung  
Spitzenverbände der  
Immobilienwirtschaft

**Mitglied des ZIA**

Zentraler Immobilien  
Ausschuss e.V.

in der Fassung vom 22. November 2005  
geändert durch den Beschluss der Mitgliederversammlung vom 22.11.2007,  
zuletzt geändert durch den Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27.11.2008

## § 1

### NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verband führt den Namen „VGF Verband Geschlossene Fonds“. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg eingetragen und trägt den Zusatz „e.V.“.
2. Der Verband hat seinen Sitz in Berlin.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2

### ZWECK DES VERBANDES

1. Der Verband vertritt Initiatoren, Banken und Dienstleister, die im Markt für geschlossene Fonds tätig sind. Der Verband hat die Aufgabe, die Interessen seiner Mitglieder zu fördern und zu schützen sowie deren Belange wahrzunehmen, unter anderem durch
  - 1.1. Beratung politischer Entscheidungsträger und Behörden sowie Beteiligung an Gesetzgebungs- und Verwaltungsverfahren auf der Ebene der Europäischen Union, des Bundes und der Länder;
  - 1.2. die Aufnahme und Pflege von Beziehungen zu Verbänden und Wirtschaftsvereinigungen auf nationaler und internationaler Ebene;
  - 1.3. Öffentlichkeitsarbeit;
  - 1.4. Information, Betreuung und Beratung der Mitglieder;
  - 1.5. Konzeption, inhaltliche Begleitung sowie Nachverfolgung einheitlicher Branchenstandards;
  - 1.6. Eintreten für lauterer Wettbewerb;
  - 1.7. Förderung von Markttransparenz und Anlegerschutz.
2. Der Zweck des Verbandes ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

## § 3

### MITGLIEDSCHAFT

1. Dem Verband gehören ordentliche und außerordentliche (fördernde) Mitglieder an. Ordentliche Mitglieder sind aktive Mitglieder. Sie haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Fördermitglieder sind passive Mitglieder, ohne Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

2. Als ordentliche Mitglieder werden juristische Personen und Personenhandelsgesellschaften aufgenommen, die sich im Marktsegment der geschlossenen Fonds betätigen.
3. Als außerordentliche (fördernde) Mitglieder können natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die Dienstleistungen für Anbieter geschlossener Fonds erbringen.

#### § 4

##### AUFNAHME VON MITGLIEDERN

1. Über die Aufnahme der ordentlichen und der außerordentlichen (fördernden) Mitglieder entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag. Der Antrag ist bei der Geschäftsstelle einzureichen. Der Antrag muss angeben, ob die Aufnahme als ordentliches Mitglied oder außerordentliches (förderndes) Mitglied beantragt wird. Das Ergebnis der Beschlussfassung durch den Vorstand wird dem Bewerber ohne Angabe von Gründen mitgeteilt. Die endgültige Aufnahme als Mitglied ist erst erfolgt, wenn der Mitgliedsbeitrag entsprechend der Beitragsordnung des Vereins auf dem Vereinskonto eingegangen ist. Voraussetzung für die Aufnahme als ordentliches Mitglied ist eine unterschriebene Beitrittserklärung zum Verein Ombudsstelle Geschlossene Fonds e.V.
2. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung und die sich daraus ergebenden Pflichten und Rechte an.
3. Gegen einen die Aufnahme ablehnenden Beschluss kann auf schriftlichen, an den Vorstand gerichteten und bei der Geschäftsstelle einzureichenden Antrag von fünf Mitgliedern die nächste ordentliche Mitgliederversammlung angerufen werden, die mit einfacher Mehrheit die Aufnahme beschließen kann.
4. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

#### § 5

##### BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft endet:
  - 1.1. durch Austritt, der zum Ende eines Kalenderjahres zulässig ist und dem Vorstand des Verbandes schriftlich drei Monate vor Schluss des Kalenderjahres mitgeteilt werden muss. Für die Rechtzeitigkeit der Frist gilt der Zugang der Erklärung bei der Geschäftsstelle des Verbandes. Der Austritt befreit nicht von der Zahlung fälliger Beiträge;

- 1.2. durch Wegfall der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft, z.B: mit der Auflösung der juristischen Person oder Personenhandelsgesellschaft bzw. bei natürlichen Personen durch den Tod;
- 1.3. durch Ausschluss auf Beschluss des Vorstandes (§ 6),
2. Mit dem Ausscheiden aus dem Verband erlöschen alle Ansprüche des Mitglieds gegenüber dem Verband. Ein Anspruch auf Rückzahlung der Mitgliedsbeiträge oder sonstiger Leistungen besteht nicht. Die Beendigung der Mitgliedschaft entbindet auch nicht von den im Zeitpunkt des Ausscheidens bestehenden Verpflichtungen sowie der Zahlung der für das laufende Geschäftsjahr noch zu erhebenden Beiträge und Umlagen.

## § 6

### AUSSCHLUSS VON MITGLIEDERN

1. Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss. Dieser ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei einem schwerwiegenden Verstoß gegen die Satzung, bei einem vereinschädigenden Verhalten oder bei Zahlungsverzug von Mitgliedsbeiträgen trotz zweifacher Mahnung und Fristsetzung vor.
2. Ein wichtiger Grund liegt auch dann vor, wenn über ein Mitglied oder seine gesetzlichen Vertreter Tatsachen vorliegen, die geeignet sind, das Ansehen oder das Interesse des Verbandes zu schädigen, oder die dem Zweck oder der Zielsetzung, insbesondere auch dieser Satzung entgegenstehen.
3. Ein weiterer wichtiger Grund liegt vor, wenn ein ordentliches Mitglied sich weigert, dem Verein Ombudsstelle Geschlossene Fonds e.V. beizutreten, aus dem Verein Ombudsstelle Geschlossene Fonds e.V. austritt oder aus diesem ausgeschlossen wird.
4. Vor dem Ausschluss sind Ermahnung, Rüge oder Verweis möglich, aber nicht zwingend.
5. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Beschluss mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit. Vor dem Ausschluss muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen. Die übrigen Mitglieder sind zu informieren.
6. Gegen den Ausschlussbeschluss kann das Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach förmlicher Zustellung des Beschlusses schriftlich Berufung einlegen. Die Berufungsschrift ist an den Vorstand zu richten und bei der Geschäftsstelle des Verbandes einzureichen. Hilft der Vorstand der Berufung nicht ab, so hat er die Berufung der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen, die mit einfacher Mehrheit beschließen kann. Für die Dauer des Verfahrens ruhen die Rechte

des betroffenen Mitgliedes. Mit dem Ausschluss erlöschen alle Rechte am Verbandsvermögen sowie alle sonstigen Rechte gegenüber dem Verband. Die Beitragspflicht des Mitgliedes endet mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Ausschlussbeschluss zugestellt worden ist.

## § 7

### RECHTE DER MITGLIEDER

1. Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, nach Maßgabe der Satzung und sonstigen von den Verbandsorganen getroffenen Regelungen
  - 1.1. an allen Versammlungen und Veranstaltungen teilzunehmen;
  - 1.2. alle für die Mitglieder bestimmten Einrichtungen des Verbandes in Anspruch zu nehmen;
  - 1.3. Rat und Auskunft in allen, die geschlossenen Fonds betreffenden generellen Angelegenheiten unter Haftungsausschluss des Verbandes zu beanspruchen.
2. Fördernde Mitglieder erhalten alle standardisierten Informationen des Verbandes durch die Geschäftsstelle. Fördernde Mitglieder können an der Mitgliederversammlung, auf Einladung durch den Vorstand oder die Geschäftsführung an Sitzungen der Arbeitskreise oder Arbeitsausschüsse (§ 15) beratend teilnehmen.

## § 8

### PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Die Mitglieder unterwerfen sich durch Beitritt den Bestimmungen dieser Satzung. Sie sind verpflichtet, die Belange und Interessen des Vereins nach außen zu vertreten, zu fördern und dessen Ansehen zu wahren.
2. Die Mitglieder müssen leistungsfähig und zuverlässig im Sinne der für die Geschäftsbereiche, in denen sie tätig sind, geltenden gesetzlichen Vorschriften sein. Sie haben auf Verlangen des Vorstandes die dazu erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vorstand und die Geschäftsführung in der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen und dazu beizutragen, dass die Beschlüsse durchgeführt werden. Im Rahmen der Satzung ergangene Beschlüsse sind für die Mitglieder bindend.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verbandsbeitrag zu bezahlen, dessen Höhe und Fälligkeit durch die Mitgliederversammlung des Verbandes in der Beitragsordnung des Verbandes festgesetzt wird.

## § 9

### ORGANE DES VERBANDES

Organe des Verbandes sind

1. die Mitgliederversammlung (§ 10),
2. der Vorstand (§ 12),
3. die Geschäftsführung (§ 13) [besonderer Vertreter, § 30 BGB],
4. der Beirat (§ 14).

## § 10

### MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Sie bestimmt die Verbandspolitik; ihre Beschlüsse gehen den Entscheidungen aller anderen Organe vor.
2. Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und sich an den Aussprachen zu beteiligen. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Teilnahmeberechtigt an der Mitgliederversammlung sind die Mitglieder der Organe der Mitgliedsunternehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts können neben Mitarbeitern des Mitgliedsunternehmens wie z.B. Syndikusrechtsanwälte nur ein anderes ordentliches Mitglied oder ein zur Berufsverschwiegenheit verpflichteter Dritter schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Die Vollmacht ist vor der Abstimmung bei der Geschäftsführung einzureichen.
3. Der Vorstand hat mindestens einmal im Geschäftsjahr die ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen (Jahreshauptversammlung). Weitere (außerordentliche) Mitgliederversammlungen kann der Vorstand nach seinem Ermessen einzuberufen. Er muss eine Mitgliederversammlung auf schriftlichen Antrag von mindestens 25 % der Mitglieder einberufen, wenn eine bestimmte Tagesordnung verlangt wird. Zu der Mitgliederversammlung ist unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Die Mitteilung muss spätestens drei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung zur Post gegeben werden. Der Aufgabe per Post steht die Übersendung per E-Mail gleich.
4. Anträge für die Tagesordnung von Mitgliederversammlungen müssen spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin bei der Geschäftsführung schriftlich eingereicht sein und sind von dieser binnen vier Tagen den Mitgliedern bekannt zu geben.

5. Der Mitgliederversammlung obliegen:
  - 5.1. die Wahl des Vorstandes nach § 12;
  - 5.2. die Wahl von zwei Rechnungsprüfern. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören und müssen kein Mitglied des Verbandes sein;
  - 5.3. die Entgegennahme und Genehmigung des Jahresabschlusses und der Budgetplanung sowie des Berichts der Rechnungsprüfer;
  - 5.4. die Beschlussfassung über die Beitragsordnung und die Höhe einer Umlage;
  - 5.5. die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung;
  - 5.6. Beschluss über die den Mitgliedern empfohlenen Standards;
  - 5.7. Satzungsänderungen oder Zweckveränderungen;
  - 5.8. Auflösung des Verbandes;
  - 5.9. Beschlussfassung über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung.
6. Die Mitgliederversammlung kann mit 2/3 der anwesenden Stimmen beschließen, dass über Anträge des Vorstandes oder einzelner Mitglieder, die nicht auf der Tagesordnung stehen, beschlossen wird. Derartige Anträge dürfen sich jedoch nicht auf die unter den Nummer 5.1 bis 5.8 bezeichneten Angelegenheiten beziehen.

## § 11

### BESCHLUSSFASSUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Leitung der Mitgliederversammlung steht dem Vorstandsvorsitzenden und bei dessen Verhinderung - einem seiner Stellvertreter zu. Er bestimmt die Form der Abstimmung, es sei denn, dass die Satzung oder die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der vertretenen Stimmen eine andere Art der Abstimmung für den Einzelfall beschließt.
2. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.
3. Entschieden wird, soweit die Satzung nicht etwas anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der vertretenen Stimmen.
4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Den Mitgliedern ist in geeigneter Form zu berichten und das Protokoll zu übersenden.

## § 12

### VORSTAND

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Verbandes. Er hat alle zur Erreichung der Ziele des Verbandes erforderlichen Maßnahmen zu treffen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen. Er unterrichtet die Mitglieder über seine Tätigkeit.
2. Der Vorstand vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Die Vertretung erfolgt jeweils durch zwei Vorstandsmitglieder.
3. Der Vorstand besteht aus mindestens vier, höchstens aus acht Personen. Zu wählen sind von der Mitgliederversammlung aus dem Kreise der Mitglieder
  - der Vorsitzende,
  - zwei stellvertretende Vorsitzende,
  - der Schatzmeister
  - sowie weitere Vorstandsmitglieder.
4. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt; ihre Wiederwahl ist zulässig. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Jedes Vorstandsmitglied bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, kann der Vorstand für die Zeit bis zum Ablauf der Amtszeit ein Ersatzmitglied aus dem Kreise der Mitglieder berufen.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Über die Sitzungen und Beschlüsse sind Protokolle zu fertigen, die den jeweiligen Vorstandsmitgliedern zuzuleiten sind.

## § 13

### GESCHÄFTSFÜHRUNG

1. Zur Wahrnehmung der laufenden Geschäfte bestellt der Vorstand nach vorheriger Unterrichtung der Mitglieder einen Geschäftsführer als besonderen Vertreter (§ 30 BGB), dessen Rechte und Pflichten durch besondere Verträge geregelt wird.
2. Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte der Verwaltung des Vereins im Rahmen des genehmigten Budgets und verwaltet das Vereinsvermögen.

3. Der Geschäftsführer hat die Belange der Gesamtheit der Mitglieder zu wahren. Er nimmt grundsätzlich an den Mitgliederversammlungen sowie an den Sitzungen des Vorstandes, des Beirates sowie der sonstigen Gremien beratend teil.

#### **§ 14**

##### **BEIRAT**

1. Der Verband hat einen Beirat. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten und bei der Durchführung der Verbandsaufgaben zu unterstützen.
2. Auf Einladung des Vorstandes oder der Geschäftsführung nehmen Beiratsmitglieder an den Vorstandssitzungen teil. Die Beiratsmitglieder können ihre Aufgaben nicht durch andere wahrnehmen lassen.
3. Der Beirat soll aus mindestens fünf Personen bestehen, die nicht Mitglied des Verbandes sein müssen. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Beirats sein.
4. Die Beiratsmitglieder werden vom Vorstand für die Dauer von zwei Jahren ernannt.
5. Einmal im Jahr tagen Vorstand und Beirat gemeinsam.

#### **§ 15**

##### **ARBEITSKREISE, ARBEITSAUSSCHÜSSE**

1. Der Vorstand kann ständige Arbeitskreise oder zeitweilige Arbeitsausschüsse zur Bearbeitung von Fachfragen einsetzen. Die Vorsitzenden der Arbeitskreise bzw. Arbeitsausschüsse und deren Stellvertreter werden vom Vorstand bestellt. Vorstand und Geschäftsführung sind berechtigt, an den Sitzungen teilzunehmen. Den Mitgliedern und dem Vorstand ist regelmäßig über die Arbeitsergebnisse zu berichten.
2. Die Arbeitskreise und Arbeitsausschüsse haben die Aufgabe die besonderen Angelegenheiten der in ihnen vertretenen Mitglieder zu beraten und gegebenenfalls Empfehlungen an den Vorstand oder die Mitgliederversammlung auszusprechen.

#### **§ 16**

##### **SATZUNGSÄNDERUNGEN**

Die Satzung kann in jeder hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der vertretenen Stimmen geändert werden; bei der Einberufung ist der volle Wortlaut der Satzungsänderung mitzuteilen.

§ 17

**AUFLÖSUNG DES VERBANDES**

Die Auflösung des Verbandes kann nur auf Antrag von mindestens dem dritten Teil der ordentlichen Mitglieder beraten werden. Die zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung ist vier Wochen vor dem Tage der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Auflösung des Verbandes kann nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der 2/3 sämtlicher ordentlicher Mitglieder anwesend sind und von diesen 3/4 der Auflösung des Verbandes zustimmen.

Dieser Beschluss bedarf der Bestätigung einer zweiten Mitgliederversammlung, die nicht vor Ablauf von 14 Tagen aber längstens innerhalb von sechs Wochen nach der ersten Mitgliederversammlung erfolgt. Diese Mitgliederversammlung, die den Auflösungsbeschluss bestätigt, hat über die Verwendung des Verbandsvermögens zu beschließen.